

Arten von Zugangstechnik



Die in vielen Fällen benötigte Zugangstechnik muss in Vorbereitung der Bauwerksprüfung geplant werden. Dazu gehört neben der Auswahl der Art der Zugangstechnik auch, dass sowohl der An- und Abtransport als auch der Einsatz vor Ort für alle Einsatzfälle gefahrfrei möglich ist.

In Frage kommen folgende Arten von Zugangstechnik:

Brückenuntersichtgeräte

(Fahrzeug steht auf der Brücke und eine Nutzebene reicht unter das Bauwerk)

Unterscheidung nach Nutzebene:

- Korbgeräte
- Stegergeräte

Unterscheidung nach Zugmaschine:

- Schienengebundenes Brückenuntersichtgerät
- Mehrachsfahrzeuge für Straßennutzung
- Zweirichtungsfahrzeuge (auf Straße und auf Schiene nutzbar)

Hinweise:

- Beachtung der maximalen seitlichen Reichweite unter der Brücke, Arbeitshöhe, maximale Absenktiefe, Fahrzeuggewicht (Kontrolle auf ausreichende Tragfähigkeit am Standort auf der Brücke)
- Beachtung der Platzverhältnisse auf der Brücke (auch für den Fall von Fahrzeugumbauten)
- Beachtung der Tragfähigkeit im Korb oder auf dem Steg
- Beachtung des lichten Raumes neben Brücke für Ein-/ Ausschwenken (ggf. Bewuchs entfernen)
- Bei fast allen Geräten zumeist 2 Personen Bedienpersonal erforderlich, bei Einsatz auf sehr hohen Talbrücken zur Bedienung eines unteren Steges auch 3. Mann
- Persönliche Schutzausrüstung erforderlich

Arbeitsbühnen

(Fahrzeug steht unter der Brücke und Nutzebene wird nach oben gefahren)

- Arbeitsbühne auf LKW
- Anhängerbühne
- Scherenbühne
- Teleskopbühne

Hinweise:

- Bei Selbstfahrern: Führerscheinklasse beachten, Sicherheitsschulung zum Gerät erforderlich (Arbeitsbühnen- Bedienausweis¹⁾)
- Arbeitsdiagramm beachten (Abstimmung mit Anbieter), vor allem im Hinblick auf die maximale Arbeitshöhe bei maximaler seitlicher Reichweite und der damit verbundenen maximalen Nutzlast
- Aufstellmöglichkeiten der Arbeitsbühne beachten (seitliche Abstützung, einseitig oder beidseitig möglich, Tragfähigkeit des Untergrundes beachten)
- Beim Schwenken der Arbeitsbühne kann der Aufbau um den Drehpunkt eventuell in die nächste Fahrspur hineinragen (d.h. Verkehrssicherung auch auf der benachbarten Fahrspur erforderlich)
- Persönliche Schutzausrüstung erforderlich

Stationäre Besichtigungseinrichtungen

(am Bauwerk fest verbunden)

- Auf Führungsschienen verfahrbarer Besichtigungswagen
- Besichtigungseinrichtungen an Tragseilen
- Seilbahnartige Besichtigungseinrichtungen

Hinweise:

- *Vor Benutzung Funktionstüchtigkeit überprüfen (Sicherstellung der regelmäßig durchgeführten Inspektion durch einen Sachkundigen)*
- *vorhandene Betriebsstoffe müssen unter Umständen ausgetauscht / erneuert werden*
- *bei Nutzung Persönliche Schutzausrüstung erforderlich*

Sonstiges

Weitere Möglichkeiten zum Erreichen von schwer zugänglichen Bauwerksflächen

- Gerüste (Rollgerüst, Hängegerüst, Rollgerüst mit Arbeitsplattform unter der Brücke) oder Leitern
- Schwimmende Pontons (mit Gerüstaufbau)
- Aufbauten auf Schiffen, Schleppschiff (ggf. mit aufgeladener Arbeitsbühne)
- Seilzugangstechnik
- Ingenieur- bzw. Industrietaucher

Kosten

Die Kosten für Zugangstechnik variieren in Abhängigkeit von Verfügbarkeit, Einsatzdauer, Besonderheiten des Bauwerkes und damit verbundenen Zusatzausrüstungen oder auch Anbieterspezifisch.

Als grobe Richtwerte können ohne An- und Abfahrtskosten angesetzt werden:

- kleinere Anhängerbühne pro Tag etwa 120-150€
- LKW- Arbeitsbühne mit seitlicher Reichweite bis 10 m pro Tag etwa 250 € bis 350 € für Selbstfahrer
- Brückenuntersichtgerät mit maximaler Reichweite zirka 20 m und ohne Pfeilerbefahrung (Zusatzausrüstung) pro Tag 1.500 € bis 2.000€ bei 2 Fahrern
- Zweiwegefahrzeuge pro Tag etwa 1.500€ bis 2.500€ bei 1 Fahrer



1) Literaturhinweis zum Thema Arbeitsbühnen- Bedienausweis:

BGG/ GU-966 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Grundsatz „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“, April 2010

Hier auch Querverweise auf weitere rechtliche Grundlagen und Regeln der Technik

Die Merkblätter stellen die abgestimmte und mehrheitliche Meinung der Mitglieder im Arbeitskreis Bauwerksprüfung nach DIN 1076 dar. Sie stellen keine verbindliche Festlegung dar, sondern verstehen sich als Empfehlung für den in der Praxis tätigen Ingenieur.

Für Rückfragen, Hinweise und Anregungen wenden Sie sich bitte an den Arbeitskreis Bauwerksprüfungen nach DIN 1076.

Für dieses Merkblatt ist der Ansprechpartner: Frau Dip.-Ing. Vera Pietsch.